

ZH_OBERGERICHT LC170033 vom 18. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170033

FR: ZH_OBERGERICHT LC170033 du 18 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LC170033 del 18 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Parteien heirateten am tt. März 1983 in C._____. Mit Beschluss vom 26. Oktober 2016 schied das Amtsgericht Lörrach, Familiengericht, die Ehe. Das Amtsgericht stellte dabei fest, beide Parteien hätten bei Vorsorgeträgern in der Schweiz Versorgungsanrechte erworben, die nicht ausgleichsreif seien, weil die Vorsorgeträger nicht der deutschen Gesetzgebung unterlägen. A._____ (fortan: die Klägerin) ersuchte daher mit Eingabe vom 6. März 2017 beim Bezirksgericht Winterthur, Einzelgericht o.V., um Ergänzung des Scheidungsurteils vom 26. Oktober 2016.

E. 1.2

Am 12. Juli 2017 fand die Einigungsverhandlung statt, in der B._____ (fortan: der Beklagte) dem Gericht ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnete (vgl. Vi-Prot. S. 7). Weiter einigten sich die Parteien in der Verhandlung unter Mitwirkung des Gerichtes darauf, dass der Beklagte die Hälfte der Differenz der Vorsorgeguthaben der Parteien im Umfang von Fr. 224'000.-- auf ein Freizügigkeitskonto der Klägerin zu übertragen habe. Ebenfalls am 12. Juli 2017 fällte das Einzelgericht sein Urteil, mit dem es den Beschluss des Amtsgerichts Lörrach, Familiengericht, vom 26. Oktober 2016 hinsichtlich des Vorsorgeausgleichs ergänzte und zudem die für den Vollzug erforderlichen Anweisungen an die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten erliess. Das Urteil wurde den Parteien zunächst unbegründet (vgl. act. 21) zugestellt. Die Eröffnung des begründeten Urteils (act. 33 [= act. 27 = act. 32/3]) erfolgte Ende August bzw. anfangs September 2017.

E. 2

Es sei weiter in Gutheissung der Berufung das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Juli 2017, Ziff. 4., 5. und 6. des Urteilsdispositivs, aufzuheben. Es seien die gesamten Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

E. 3

Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3.2

3.2.1 Das Einzelgericht ging in seinem Urteil davon aus, der Ehemann habe per 26. Oktober 2016 ein Vorsorgeguthaben von rund Fr. 761'000.-- erworben, wobei im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits ein Guthaben von Fr. 101'794.-- vorhanden gewesen sei. Unter Aufzinsung mit den Mindestzinssätzen der beruflichen Vorsorge resultiere daraus eine vorehelich erworbene Austrittsleistung von rund Fr. 295'347.--. Die seitens des Beklagten zu teilende Austrittsleistung betrage gerundet Fr. 466'000.--. Die Hälfte der Differenz der Vorsorgeguthaben betrage Fr. 224'000.--, worauf die Beklagte Anspruch habe (vgl. act. 33

S. 4). Das Einzelgericht stützte sich bei diesen Feststellungen auf Unterlagen, die ihm von den Parteien zu den Akten gegeben worden waren (vgl. act. 19/1 - 3, act. 5/2 und act. 5/4), sich indessen über die Aufzinsung nicht aussprechen.

E. 3.2.2

Die Klägerin macht mit der Berufung vor allem geltend, die Feststellung des Einzelgerichts, der Beklagte habe im Zeitpunkt der Eheschliessung bereits über ein Vorsorgeguthaben von Fr. 101'794.-- verfügt, sei falsch. Zwar sei der entsprechende Wert in einem Kontoauszug der D._____ für den Zeitraum Juli 2010 bis Oktober 2016 aufgeführt. Dabei müsse es sich indessen offensichtlich um einen

- 5 - Fehler handeln. Der Beklagte habe dem Einzelgericht selbst dargetan, vor der Heirat im März 1983 in der Schweiz lediglich Ferienjobs ausgeübt zu haben. Damit habe er vorehelich, zu Zeiten, als es auch noch kein Obligatorium der beruflichen Vorsorge gegeben habe, schlechterdings kein Vorsorgeguthaben von über Fr. 100'000.-- erwerben können. Die Parteien hätten das dem Gericht mitgeteilt. Dieses sei darüber hinweggegangen, obwohl eine einfache Plausibilisierung gezeigt hätte, dass der entsprechende Kontoauszug fehlerhaft sein müsse (vgl. act. 30 S. 4 f.). Die Vereinbarung, die das Gericht den Parteien vorschlagen habe, hätte jedenfalls nicht genehmigt werden dürfen (vgl. a.a.O., S. 5: Die Genehmigung war verfrüht).

E. 3.3

Gemäss Art. 280 Abs. 1 ZPO darf das Gericht eine Vereinbarung über die berufliche Vorsorge nur dann genehmigen, wenn neben anderem eine Bestätigung der beteiligten Einrichtungen über die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung und die Höhe der Guthaben vorliegt. Die Berechnung dieser Guthaben sowie die Aufzinsung der im Zeitpunkt des Eheschlusses vorhandenen Guthaben auf den Zeitpunkt der Teilung erfolgt durch die Vorsorgeeinrichtung (vgl. etwa MOSIMANN, in: Dike-Komm-ZPO, 2. A., Zürich 2016, Art. 280 N 9, STAUFFER, in: Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 3. A., Zürich 2016, Art. 280 N 20 - 23). Fehlt es daran, ist eine Genehmigung nicht möglich und es ist dann entweder eine neue Einigung zu finden (vgl. etwa BÄHLER, in: BSK ZPO, 3. A., Basel 2017, Art. 280 N 3) oder aber gemäss Art. 281 ZPO zu verfahren. Eine Durchführungsbestätigung der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen lag am 12. Juli 2017 nicht vor. Wie es sich mit dem Guthaben von Fr. 101'794.-- verhält, das der Beklagte gemäss act. 19/1 vor der Ehe bereits erworben haben soll, lässt sich aufgrund von act. 19/1 zudem nicht klar feststellen, weil es sich bei dieser Urkunde um einen Auszug für die Periode vom 14. Juli 2010 bis zum 26. Oktober 2016 handelt, der als erste Buchung am 14. Juli 2010 einen Übertrag von der Pensionskasse der E._____ AG im Wert von Fr. 168'316.-- ausweist. Ob und wann die Vorsorgeeinrichtung des Beklagten eine Aufzinsung des Guthabens, das vom Beklagten vor der Ehe erworben worden sein soll, vorgenommen hat, ist schliesslich aufgrund der gesamten Akten, die dem Einzelgericht am 12. Juli 2017 vorlagen, nicht ersichtlich (vgl. insbes. act. 1, act. 5/1 - 6, act. 12, act. 17 - 20

- 6 - und Vi-Prot. S. 4 - 7). Die vom Einzelgericht im Urteil erwähnte Aufzinsung der Fr. 101'794.-- auf einen "vorehelichen Betrag von rund Fr. 295'347.--" (act. 33 S. 4) vermag sich auf nichts abzustützen, was irgendwie Eingang in die einzelrichterlichen Akten gefunden hätte (die entsprechende Erwägung im angefochtenen Urteil ist daher nicht nachvollziehbar). Es fehlte somit am 12. Juli 2017 an den Voraussetzungen für eine Genehmigung der Vereinbarung, und die Rüge der Klägerin, diese Genehmigung sei

verfrüht, also zu unrecht erfolgt, ist berechtigt. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, ohne dass auf die in der Berufung im Übrigen vorgebrachten Beanstandungen bzw. Behauptungen noch näher eingegangen wäre. Auch heute fehlt es an den Grundlagen, welche eine Genehmigung der Vereinbarung erlaubten, wie sie die Parteien am 12. Juli 2017 geschlossen haben. Es ist daher wie vorhin angemerkt, grundsätzlich nach Art. 281 ZPO zu verfahren. Die dabei massgeblichen Tatsachen wurden indessen noch nicht verlässlich festgestellt, sondern sind erst noch zu ermitteln. Insbesondere ist zu prüfen bzw. weiter abzuklären, ob der in act. 19/1 als vorehelich erworbenes Guthaben aufgeführte Wert tatsächlich vorehelich erworbenes Guthaben bezeichnet. Zweifel daran bestehen (vgl. auch act. 30 S. 6 und dazu act. 32/4 und 32/5), was der Beklagte selbst schon in der Verhandlung vom 12. Juli 2017 angemerkt hat; für die Parteien waren diese Angaben in act. 19/1 denn auch unerklärlich geblieben (vgl. Vi-Prot. S. 6 f.). Soweit im Ergebnis der weiteren Abklärungen dann tatsächlich ein vorehelich erworbenes Guthaben besteht, ist dessen Aufzinsung durch die zuständige Einrichtung vorzunehmen. Erst danach lässt sich die Klage beurteilen. In diesem Sinne ist die Sache gestützt auf Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO an das Einzelgericht zurückzuweisen. Den Parteien ist es im Übrigen unbenommen, gestützt auf verlässlichere als den derzeit vorliegenden Grundlagen eine erneute Vereinbarung zu treffen und dem Einzelgericht zur Genehmigung vorzulegen.

E. 4

Das Urteil vom 12. Juli 2017 ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für die gerichtliche Genehmigung der Vereinbarung der Parteien nicht erfüllt waren; die Grundlagen, auf denen die Teilung der Austrittsleistungen vorzunehmen ist, müssen erst noch geklärt werden. Das rechtfertigt es, die Verteilung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens nicht schon heute vorzunehmen, sondern dem

- 7 - neuen Entscheid des Einzelgericht zu überlassen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Festzusetzen ist lediglich die Entscheidunggebühr gestützt auf § 4 Abs. 1 - 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 - 2 GebV OG; zu berücksichtigen ist dabei, dass der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles gering waren. Weiter ist zuhanden des Einzelgericht vorzunehmen, dass die Klägerin für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss geleistet hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.